



www.evzg-visp-brig.ch

Statuten der Eringer Viehzuchtgenossenschaft Visp-Brig

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet, sie beinhaltet aber gleichberechtigt jeweils auch die weibliche Form.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Eringer-Viehzuchtgenossenschaft Visp-Brig" ist eine Genossenschaft im Sinne des Art. 66 des kantonalen Ausführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Diese Genossenschaft hat ihren Sitz im jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und rationelle Zucht der Eringer rasse. Diesen Zweck versucht sie zu erreichen durch:

- a) Haltung von rassenreiner, dem Zuchtziel entsprechender Kühe durch die Mitglieder.
- b) die Markierung und die rationelle Aufzucht geworfener Kälber von den eingetragenen Tieren.
- c) Durchführung der Milchleistungsprüfungen.
- d) Abhaltung von Kursen und Vorträgen.

Art. 3

Die Genossenschaft ist Mitglied des Schweizerischen Eringer Viehzuchtverbandes und anerkennt dessen Statuten als für sie verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Jeder Halter und/oder Eigentümer von Eringerkühen, der mindestens 16-jährig ist, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Alle Interessenten haben sich beim Präsidenten schriftlich anzumelden. Anmeldetermin ist der 31. August. Die Kandidaten müssen an der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

Art. 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten, sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu fügen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Todesfall

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Austrittes durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Austrittserklärung unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf Schluss des Rechnungsjahres. Der Austritt aus der Genossenschaft hat für den Austretenden den Verlust sämtlicher Anrechte auf das Genossenschaftskapital.

Art. 8

Wer sich Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Interessen der Genossenschaft zuschulden kommen lässt, oder die Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

III. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind folgende:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie wird gewöhnlich einmal pro Jahr einberufen, um von den Berichten der Organe Kenntnis zu nehmen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder die Rechnungsrevisoren oder 1/10 der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Festsetzung der Beiträge
5. Statutenrevisionen
6. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Art. 12

Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Generalversammlung kann nur in Bezug auf die in der Einladung vorgesehenen Traktanden endgültige Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse werden aufgrund der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen in den unter Art. 25 und 26 vermerkten Fällen. Die Abstimmung erfolgt mit Handmehr, wenn die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, der Aktuar führt das Protokoll. Als Stimmzähler amten zwei dem Vorstand nicht angehörende jeweils zu Beginn der Versammlung zu ernennende Mitglieder.

b) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind.

Art.15

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht gemäss den Bestimmungen der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Einladung zur Generalversammlung
2. Vorberatung der Traktandenliste, Antragstellung und Festsetzung der Traktanden für die Genossenschaftsversammlung. Vorläufige Diskussion der Anträge, welche ihm unterbreitet wurden. In Ordnung bringen sämtlicher Vorschläge
3. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Besorgung der laufenden Geschäfte.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleant. Alle zwei Jahre wird das älteste Mitglied durch den Suppleanten ersetzt und dementsprechend ein neuer Suppleant gewählt. Die Revisoren haben die vom Kassier abgelegte Genossenschaftsrechnung samt Belegen zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung einzureichen.

IV. FINANZEN & RECHNUNGSWESEN

Art. 17

Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Behörden und Korporationen
- c) Durchführung oder Beteiligung an Ringkuhkämpfen
- d) Beitrag aus Ringkuhkämpfen welche in ihrer Region durchgeführt werden.

Art. 18

Die Genossenschaft ist nicht gewinnorientiert.

Art. 19

Das Geschäftsjahr schliesst am 31. October ab. Innert einem Monat nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassier zu Händen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Rechnung abzulegen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG & HAFTBARKEIT

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Aktuar oder dem Kassier, je zu zweien kollektiv.

Art. 21

Die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind nur durch das Genossenschaftsvermögen garantiert. Für die Mitglieder besteht keine Haftbarkeit.

VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 22

Über Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern unter sich entscheidet ein Schiedsgericht.

Jede Partei wählt ein Mitglied des Schiedsgerichtes und der Obmann desselben wird vom Gerichtspräsidenten des jeweiligen Bezirkes bezeichnet.

Art. 23

Über Wahlen und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. Andere Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Präsident.

VII. STATUTENÄNDERUNG & AUFLÖSUNG

Art. 24

Eine teilweise oder gänzliche Statutenrevision kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden, zu der die Mitglieder unter Angabe dieses Traktandums eingeladen worden sind. Anträge auf eine Statutenrevision sind vom Vorstand gründlich zu beraten.

Art. 25

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn eine unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufene Versammlung stattfindet, in welcher der Auflösungsbeschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Art. 26

Sind an der nach Art. 24 und Art. 25 einberufenen Versammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb vier Wochen eine zweite Versammlung stattfinden, in welcher eine Statutenrevision oder Auflösung der Genossenschaft nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Art. 27

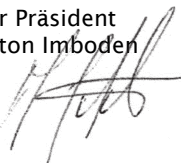
Wenn nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss vorliegt, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung dieses Kapitals.

Art. 28

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen alle früheren Statuten der Eringerviehzuchtgenossenschaft Visp-Brig.

Der Präsident
Anton Imboden



Der Aktuar
Jean-Louis Borter

